



Spesenreglement Kurse Jungwacht Blauring Kanton Bern

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Diesem Spesenreglement sind alle Personen unterstellt, welche sich für den Verein "Jungwacht Blauring Kanton Bern" (Jubla Bern) engagieren.

Ausgaben, welche mit einem Engagement für Ausbildungskurse zusammenhängen, werden durch die Kurskasse des entsprechenden Kurses beglichen. Für Ausbildungskurse, welche von der Jubla Bern angeboten werden, gelten die Grundsätze und Richtlinien dieses Reglements.

Definition

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, welche Personen, die sich für die Jubla Bern engagieren, im Interesse oder Auftrag des Vereins angefallen sind. Die Spesen sind möglichst tief zu halten. Als Spesen gelten in erster Linie Fahrpreiserstattungen, Verpflegungskosten, Materialkäufe und übrige Kosten.

Grundsatz

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Abgabe von Originalbelegen abgerechnet.

2. Fahrpreiserstattungen

Grundsätzliches

Fahrspesen sind nur berechtigt, wenn die entsprechende Person

- a einen Material- oder Personentransport für den Verein tätigt,
- b an Anlässen oder Kursen teilnimmt, welche von der Kantonsleitung (Kalei) delegiert wurde,
- c oder (hauptsächlicher) Organisator eines Anlasses der Jubla Bern ist.

Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern über die Zulässigkeit der Spesen.

Bahnreisen, Tram- & Busfahrten

Reisen mit Bahn, Bus oder Tram werden auf Basis von 2. Klasse-Halbtax-Tickets vergütet. Besitzer*innen von Generalabonnements können eine Anteilsentschädigung an ihr Abonnement geltend machen. Diese entspricht in der Höhe jenem Betrag, welcher hätte geleistet werden müssen, wäre kein Abonnement vorhanden.

Es gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

Kursleitende:

Den Kursleitenden werden Anfahrt- und Rückreise von Wohn- zur Kursadresse sowie kursbedingte ÖV-Reisen (Unternehmung) zu Halbtaxpreisen rückerstattet. Sofern die Kosten nicht mit einem SBB-Coupon bereits abgedeckt sind.

Benützung von Motorfahrzeugen

Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Die Kosten für den Gebrauch von privaten Motorfahrzeugen werden nur dann vergütet, wenn die Benützung mit einem notwendigen Transport von Material (inkl. Kurskücheneinkäufe) verbunden ist, oder wenn durch die Benützung eine wesentliche Kosten- und/oder Zeitersparnis resultiert. Wird gegen Absprache mit Kursleitung und Jubla Kanton Bern trotz guter öffentlicher Verkehrsanbindung das eigene Fahrzeug verwendet, entfällt die Entschädigung.

Bei bewilligten Fahrten kann eine Spritentschädigung für die aufgelisteten Kursfahrten mittels korrekt ausgefülltem Spesenformular beantragt werden. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern.

Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.10. Etwaige Parkgebühren werden entsprechend des Originalbelegs vergütet.

5. Materialkosten

Als Material zählt Sport-, Pionier-, Koch-, Ausbildungs-, Büro- und Animationsmaterial. Grundsätzlich ist mit den Materialverleihen der zuständigen KAST zusammen zu arbeiten. Weiteres Material kann/muss die Kursleitung organisieren (Scharmateriale, anderen ASTs). Sie ist für die Budgeteinhaltung und im Sinne der Nachhaltigkeit verantwortlich, Materialausleihen den Vorzug zu geben, wo möglich und sinnvoll, bevor eine Neuanschaffung getätigt wird. Sie ist für die korrekte und vollständige Retoure an die jeweiligen Orte verantwortlich.

Für Materialausleihen bei der KAST ist das Vorlagendokument von der KAST zu verwenden. Die verantwortliche Kulei-Person für Material ist verpflichtet vor Neuanschaffungen mögliche Ausleih-Ressourcen mit der KAST abzusprechen. Kosten von unüberlegten Einkäufen von vorhandenem Material kann in Einzelfällen nicht übernommen werden.

6. Übrige Kosten

Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern über die Zulässigkeit der Spesen.

7. Belege

Für die Spesenabrechnung gilt das aktuellste Spesenformulare der Jubla Bern zu benützen. Der Spesenabrechnung sind alle Originaldokumente wie Bahntickets, quittierte Rechnungen, Kassensbons, etc. der*dem Kurskassier abzugeben. Nach positiver Erstkontrolle wird die Spesenabrechnung der Buchhaltung aka. KAST von Jubla Kanton Bern abgegeben. Diese Stelle prüft als letzte Instanz und löst die Zahlungen aus.

Gültig 08. Nov. 2025/ Jubla Bern